

# HEIMVERTRAG (MUSTER!)

VOLLSTATIONÄRE PFLEGE



Das **Alten- und Pflegeheim St. Maria**

ist eine Einrichtung der

**Altenhilfe e. V. Bad Dürkheim,**

die dem Caritasverband der Diözese Speyer als Dachverband angeschlossen ist.

Das Heim will alte Menschen darin unterstützen, trotz Hilfebedürftigkeit ihr Leben selbstbestimmt nach ihren Bedürfnissen zu verwirklichen. In der Überzeugung der Einzigartigkeit des Menschen richtet das Heim sein Handeln an den christlichen Grundsätzen aus.

Es erbringt seine Leistungen wirtschaftlich und fachlich kompetent, gewährleistet die Qualität seiner Leistungen und strebt deren kontinuierliche Verbesserung an.

Das Heim wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Versorgungsvertrag, die Pflegesatzvereinbarungen, die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sowie sonstige Verträge und Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII in ihrer jeweils gültigen Fassung sind, soweit abgeschlossen, verbindlich und bilden die Grundlage dieses Heimvertrages und können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch ausgehändigt werden. Der Heimträger ist gemeinnützig.

## ZWISCHEN DEM

**Alten- und Pflegeheim St. Maria**

nachstehend - Heim - genannt -

vertreten durch die Einrichtungsleiterin

**Frau Beatrix Mattern**

und

Frau ::::.....

bisher wohnhaft ... ..

vertreten durch Frau/ Herr: .....

-nachstehend "Bewohner" genannt -, wird folgender Vertrag unbefristet mit Wirkung zum ..... abgeschlossen.

## § 1 LEISTUNGEN DER UNTERKUNFT

(1) Das Heim überlässt der Bewohner/in Wohnraum in Form

eines Zimmers. Das Zimmer hat ..... m<sup>2</sup>.

eines Wohnplatzes in einem Einzelzimmer

Der Wohnraum hat **16,88 m<sup>2</sup>**. und trägt die Nummer **34**.

Die Bewohnerin oder der Bewohner hat vor oder unverzüglich nach ihrem bzw. seinem Einzug der Heimleitung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihr oder ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose gegeben sind (§ 36 Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz).

Der Wohnraum kann von der Bewohnerin oder dem Bewohner mit eigenen Möbeln bzw. Einrichtungsgegenständen individuell eingerichtet werden, soweit nicht dadurch die Pflege und Betreuung erheblich beeinträchtigt wird. Es ist möbliert mit Pflegebett, Kleiderschrank, Nachttisch, Tisch und 2 Stühlen.

(2) Der Wohnraum ist ausgestattet mit:

Diele/Vorraum

Waschbecken

Dusche/WC

Telefonanschluss

Haus-Notrufanlage

Dusche/WC in gemeinsamer Nutzung

Kabelanschluss

Deckenleuchte

Schließfach (auf Wunsch).

(3) Dem/der Bewohner/in stehen zur Nutzung weiterhin zur Verfügung:

(4) Der Wohnraum ist der persönliche Lebensbereich der Bewohnerin oder des Bewohners. Das Heim verpflichtet sich, die Privatsphäre der Bewohnerin oder des Bewohners in seinem Wohnraum zu gewährleisten. Der Wohnraum ist individuell gestaltbar.

Dem/der Bewohner/in steht das Hausrecht in seinem Wohnraum zu.

(5) Haustierhaltung im Heim ist mit der Heimleitung abzusprechen und gesondert zu vereinbaren.

(6) Ein Wohnraumwechsel ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

(7) Zu den Leistungen für die Unterkunft gehören auch Wohnnebenleistungen (Kalt- und Warmwasserversorgung, Heizung, Strom, Müllentsorgung).

(8) Dem/der Bewohner/in werden folgende Schlüssel übergeben:

....-..... Wohnraumschlüssel, ....-..... Haustürschlüssel ....-.....Wertfachschlüssel.

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung.

Bei Schlüsselverlust beschafft das Heim auf Kosten der Bewohnerin oder des Bewohners Ersatz.

Das Heim verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht an gebracht werden.

(9) Im gegenseitigen Einvernehmen wird aus folgendem Grund auf eine Aushändigung eines Schlüssel(s) verzichtet: Bewohner verzichtet.

(10) Wesentliche Veränderungen des Wohnraums dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heims ausgeführt werden. Schönheitsreparaturen erfolgen nach dem Renovierungsplan des Heims.

(11) Das Heim bietet dem/der Bewohner/in Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses an.

Folgende Gemeinschaftsräume und -flächen stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung:

Kapelle/Andachtsraum	Speiseraum	Aufenthaltsräume	Bibliothek
Teeküche	Terrasse	Foyer	Grünanlagen.

(12) Der/die Bewohner/in kann nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung folgende Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zeitweise nutzen:

x Aufenthaltsräume

x Speiseraum

(13) Im gesamten Heimbereich gilt das nach dem rheinland-pfälzischen Landesrecht bestehende Rauchverbot.

## § 2 LEISTUNGEN DER VERPFLEGUNG

(1) Das Heim bietet dem/der Bewohner/in oder dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

Frühstück

Zwischenmahlzeit

Mittagessen

Nachmittagskaffee

Abendessen

Spätmahlzeit.

Darüber hinaus bietet das Heim folgende Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs an: Kaffee, Tee, schlichtes Mineralwasser.

- (2) Bei Bedarf werden Sonderkostformen geboten.
- (3) Individuelle Speise- und Getränkewünsche werden als Zusatzleistungen mit Aufpreis angeboten.
- (4) Die Mahlzeiten werden in der Regel für alle Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam im Speisesaal/in der Wohngruppe serviert. Auf Wunsch erfolgt ein Zimmerservice als Zusatzleistung gegen gesondertes Entgelt (siehe Entgeltverzeichnis Anlage 1). Bei Krankheit oder pflegebedingter Einschränkung, die Mahlzeit gemeinsam mit anderen einnehmen zu können, werden die Mahlzeiten der Bewohnerin oder dem Bewohner in ihrem bzw. seinem Wohnraum serviert ohne zusätzliche Entgeltberechnung.
- (5) Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zubereitet und ansprechend serviert.
- (6) Gäste der Bewohnerin oder des Bewohners können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen.

### § 3 LEISTUNGEN DER HAUSWIRTSCHAFTLICHEN VERSORGUNG

- (1) Bei der Reinigung der Wohnung wird auf die Bedürfnisse und Vorstellungen der Bewohnerin oder des Bewohners Rücksicht genommen.

Die Reinigung umfasst mindestens:

Reinigung des Wohnraums                      6x wöchentlich,

Reinigung der Fensterflächen              4x jährlich,

Reinigung der Gardinen                      2x jährlich,

Reinigung der Gemeinschaftsräume und –flächen      täglich.

Das Nähere über Art und Umfang der Reinigung ergibt sich aus dem Reinigungsplan.

- (2) Das Heim überlässt dem/der Bewohner/n auf Wunsch erforderliche Flachwäsche (z. B. Bettwäsche, Handtücher). Eigene Bettwäsche und eigene Handtücher können von der Bewohnerin oder dem Bewohner zur Nutzung im Heim mitgebracht werden.
- (3) Die Wäsche, die der/die Bewohner/in mitbringt, ist mit dem Namen der Bewohnerin oder des Bewohners und des Heimes auf eigene Kosten zu kennzeichnen.

- (4) Das Heim ist verantwortlich für das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche, nicht aber für deren chemische Reinigung und die Instandhaltung der persönlichen Wäsche.
- (5) Für die Pflege der zur persönlichen Wohnraumgestaltung dienende eigenen Blumen und Pflanzen ist die Bewohnerin oder der Bewohner selbst verantwortlich.
- (6) Die Leistungen und Preise für hauswirtschaftliche Zusatzleistungen sind dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Zusatzleistungen (Anlage 1) zu entnehmen.

#### § 4 LEISTUNGEN DER HAUSTECHNIK UND VERWALTUNG

- (1) Das Heim ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen.
- (2) Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände in den Wohnungen der Bewohnerinnen und Bewohner obliegt dem Heim. Das Heim ist befugt, von der Bewohnerin oder dem Bewohner eingebrachte elektrische Geräte auf Sicherheitsmängel zu überprüfen. Die notwendige Beseitigung der Mängel bzw. die Entsorgung liegt in der Verantwortung der Bewohnerin oder des Bewohners.
- (3) Die Verwaltung nimmt die Post für die Bewohnerin oder den Bewohner entgegen und reicht sie unmittelbar weiter. Die Bewohnerin oder der Bewohner erteilt hiermit bis auf Widerruf dem Heim die Vollmacht zur Entgegennahme der Post.

#### § 5 LEISTUNGEN DER SOZIALEN BETREUUNG

- (1) Das Heim gewährleistet die Beratung zur Vorbereitung des Einzugs, die Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten, im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und ehrenamtlichen Helfern. Das Heim macht für alle Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig Freizeitangebote, wobei die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Gestaltung beteiligt werden sollen.
- (2) Das Heim stellt sicher, dass die Bewohnerinnen und Bewohner an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten des Gemeinwesens teilnehmen können, indem es die Bewohnerinnen und Bewohner über die Angebote informiert und einen Fahr- und Begleitsdienst vermittelt oder anbietet, der gesondert zu entgelten ist (siehe Anlage 1).
- (3) Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Heim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit der Bewohnerin oder des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft. Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Rahmenverträgen (§ 75 SGB XI),
- (4) Für Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung nach § 87 b SGB XI bietet das Heim zusätzliche Betreuungsleistungen im Sinne dieser Vorschrift an. Gemäß § 87 b Abs. 1 Satz 3 SGB XI weist das Heim

ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin.

## § 6 LEISTUNGEN DER PFLEGE

(1) Zu den Leistungen der Pflege gehören

Hilfen bei der Körperpflege;

Hilfen bei der Ernährung;

Hilfen bei der Mobilität, Benutzung des „Gesundheitszirkels“ (Muskel und Gelenke Training). Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Versorgungs- und Rahmenverträgen (§§ 72 und 75 SGB XI.)

Körperpflegemittel, die zu den Verbrauchsgegenständen des täglichen Lebens zählen, sind von der Bewohnerin oder dem Bewohner zu tragen.

(2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemein gültigen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.

(3) Der Bewohnerin oder dem Bewohner werden die in ihrer bzw. seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Anleitung und Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

(4) Der Umfang der Pflege ergibt sich einerseits aus der jeweiligen Zuordnung zu einem Pflegegrad oder Pflegeklasse (bei Leistungen der Pflegeversicherung) bzw. aus dem gemeinsamen von Bewohnerin oder Bewohner und Heim vereinbarten, ggf. vom Sozialhilfeträger bestätigten Pflegebedarf. Die einzelnen Pflegeleistungen werden mit der Bewohnerin oder dem Bewohner und/oder einer von ihr oder ihm benannten Person ihres oder seines Vertrauens in der Pflegeplanung vereinbart. Dies betrifft Umfang, Inhalt und Art und Weise der Pflege.

(5) Ist zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Pflegebedürftigen noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt, kann vorläufig das Heimentgelt des Pflegegrades/-klasse I abgerechnet werden. Nach vorgenommener Einstufung wird das dem Pflegegrad/-klasse entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Für die Bewohner/innen, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang nach Erstellung der Pflegeplanung zwischen Heim und Bewohnerin oder Bewohner vereinbart.

Kommt es zwischen Heim und Bewohnerin oder Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Heim und die Bewohnerin oder der Bewohner je zur Hälfte.

- (6) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder ein von ihr oder ihm Bevollmächtigter haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.
- (7) Das Heim ist verpflichtet, seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerin /des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrages anzubieten. Beide Vertragsparteien können die erforderlichen Veränderungen verlangen.
- (8) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der/die Bewohner/in aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einen höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heimes verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse, sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten. Kommt der/die Bewohner/in dieser Aufforderung nicht nach, gilt § 10 Abs. 8.
- (9) Ziel aller Pflegemaßnahmen ist es, dem/der Bewohner/in Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei ihre/seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Das Heim orientiert sich an ganzheitlich fördernder Prozesspflege.

## § 7 LEISTUNGEN DER MEDIZINISCHEN BEHANDLUNGSPFLEGE

- (1) Das Heim erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI.
- (2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter folgenden Voraussetzungen von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Heims erbracht:
  1. Sie werden vom behandelnden Arzt verordnet und sind delegationsfähig.
  2. Die Bewohnerin oder der Bewohner willigt in die Maßnahme und deren Durchführung ein.
- (3) Die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner mit den notwendigen Medikamenten. Das Heim übernimmt auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners die Beschaffung, die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.
- (4) In dem Heim wird die freie Arztwahl der Bewohnerinnen und Bewohner garantiert. Das Heim ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

## § 8 HILFSMITTEL

Für die Hilfsmittelversorgung gilt die Regelung des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI.

## § 9 THERAPEUTISCHE LEISTUNGEN

Therapeutische Leistungen (z.B. Krankengymnastik, Logopädie) werden vom Heim auf Wunsch vermittelt.

## § 10 HEIMENTGELTE

- (1) Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) werden für den Tag der Aufnahme in das Heim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthaltes berechnet. Entgelte für Zusatzleistungen werden entsprechend der Inanspruchnahme der Leistung gemäß der Vereinbarung für die Zusatzleistung (Anlage 1) berechnet.
- (2) Die Entgelte für die Leistungen richten sich in der Regel nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Heim und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) nach den Vorschriften des SGB XI und des BSHG vereinbart, bzw. gesondert berechenbar sind. Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Bewohner/innen nach einheitlichen Grundsätzen bemessen. Bei den Investitionskosten ist eine Differenzierung nach § 5 Abs. 7 Satz 3 (Berücksichtigung der öffentlichen Förderung für Gebäudeteile) und dem §24 Abs.3 LWTG (Vergütungsvereinbarung nach dem 7. Abschnitt des BSHG) zulässig.
- (3) Die Entgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern betragen zurzeit täglich:

- |                            |                |
|----------------------------|----------------|
| a) Entgelt für Unterkunft  | <b>16,91 €</b> |
| b) Entgelt für Verpflegung | <b>9,10 €</b>  |
| c) Pflegesatz              |                |

Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (inkl. Soziale Betreuung und medizinischer Behandlungspflege) beträgt:

in dem Pflegegrad 0+1	31,83 €
in dem Pflegegrad 2	<b>40,81 €</b>
in dem Pflegegrad 3	56,98 €
in dem Pflegegrad 4	73,85 €
in dem Pflegegrad 5	81,41 €



Hinzu kommt der Ausbildungsrefinanzierungsbetrag gem.

§ 82a SGB XI, § 24 Altenpflegegesetz und § 2 Abs. 4 des

Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegehilfe **1,79 €**

Einzelzimmer **5,11 €**

d) Investitionskosten (Entgelt für die nicht geförderten Investitionen) **16,70 €**

Das Gesamtheimentgelt beträgt somit **90,42 €**

Die Entgelte für Zusatzleistungen sind im Gesamtheimentgelt nicht enthalten. Die Höhe dieser Entgelte ergibt sich aus der Anlage 2.

Vom Gesamtheimentgelt übernimmt die Pflegekasse zurzeit bei Pflegegrad 1 125,00€, **Pflegegrad 2 770 €**, Pflegegrad 3 1.262,00, Pflegegrad 4 1.775 € und bei Pflegegrad 5 2.005,00 €.

---

- (4) Die Bewohnerin oder der Bewohner verpflichtet sich, bei einer Änderung des Pflegegrades/-klasse den Bescheid der gesetzlichen Pflegekasse bzw. die schriftliche Mitteilung der privaten Pflegeversicherung unverzüglich dem Heim vorzulegen.
- (5) Die vorgenannten Entgelte sind von der Bewohnerin oder dem Bewohner zu entrichten, soweit sie nicht von der Pflegekasse oder anderen Kostenträgern gezahlt werden. Die Entgelte sind jeweils am 15. eines Monats fällig. Sie sind auf das Konto mit der IBAN DE 17 54691200 0111281807, bei der VR- Bank - Mittelhaardt in Bad Dürkheim oder ein anderes Konto unseres Hauses zu überweisen.
- (6) Bei einem Wechsel in dem Pflegegrad/-klasse infolge eines erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarfs gilt nach deren Feststellung (durch Bescheid der Pflegekassen oder gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI) der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.
- (7) Wird der Wechsel des Pflegegrades/-klasse für einen zurückliegenden Zeitraum festgestellt, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung der Pflegeleistungen (rückwirkende Erhöhung/Ermäßigung ab dem im Bescheid der Pflegekassen genannten Zeitraum).
- (8) Weigert sich der/die Bewohner/in den Antrag nach § 6 Abs. 8 zu stellen, kann das Heim ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegegrad nach der höheren Pflegestufe berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt das Heim den überzahlten Betrag rückwirkend zum Zeitpunkt des Pflegegradwechsels mit 5% verzinst unverzüglich zurück.

- (9) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung rechnet das Heim die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab.
- (10) Wird die Versorgung der Bewohnerin oder des Bewohners mit Inkontinenzartikeln erforderlich, so trägt sie bzw. er hierfür die Kosten, soweit nicht die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese direkt an das Pflegeheim zahlt. Wird die Versorgung mit Inkontinenzartikeln vom Heim im Rahmen der landesweiten "Vereinbarung über die pauschale Abgeltung der Kosten für Inkontinenzartikel für in Alten- und Pflegeheimen untergebrachte Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen" erbracht und übernimmt die Krankenkasse nicht die Inkontinenzpauschale in Höhe von z.Zt. 29,5 € monatlich nicht in voller Höhe, ist der/die Bewohner/in zur Zahlung des nicht geleisteten Teiles verpflichtet.
- (11) Wird die Bewohnerin oder der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sonden-Ernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, so ändert sich das Gesamtheimentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Die Vertragsparteien einigen sich dabei auf einen pauschalen Betrag in Höhe von 3,50 € täglich. Die Ermäßigung gilt nicht für Zeiten der Abwesenheit nach § 12 dieses Vertrages. Bei Empfängern von Leistungen nach SGB XII gilt dies nur, sofern mit dem zuständigen Kostenträger entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

#### §11 ENTGELTVERÄNDERUNG

- (1) Das Heim ist berechtigt, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch des erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber dem/der Bewohner/in spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen. Der/die Bewohner/in hat das Recht, die Kalkulationsunterlagen beim Heim einzusehen. Für die Mitwirkung des Heimbeirates gilt § 7Abs. 4 und 5 HeimG.
- (3) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgeltes nur wirksam, wenn sie den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht. Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, wird eine Erhöhung nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach dem 10. Kap. des SGB XII entspricht.

#### § 12 ABWESENHEIT

- (1) Soweit der/die Bewohner/in aufgrund eines Aufenthaltes im Krankenhaus oder einer Reha-Einrichtung oder aus sonstigem Grund abwesend ist, informiert das Heim die beteiligten zuständigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger.

- (2) Der Pflegesatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit des/der Bewohner/in vom Heim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den/die Bewohner/in freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalten für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Kalendertagen ist das Heimentgelt in unverminderter Höhe zu entrichten. Wenn die Abwesenheit drei Kalendertage überschreitet, sind ab dem 4. Vollen Kalendertag Abschläge in Höhe von 40% der Pflegevergütung inklusive des Ausbildungsrefinanzierungsvertrages, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der Zuschläge nach § 92b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind Tage, an denen der/die Bewohner/in von 0 bis 24 Uhr abwesend ist.
- (4) Der Anspruch besteht nur, wenn der Wohnraum für den/die Bewohner/in frei gehalten wird. Eine zwischenzeitliche Belegung ist nur mit der Zustimmung der Bewohnerin/ des Bewohners möglich.
- (5) Wünscht der/die Bewohner/in, dass der Platz bei sonstiger Abwesenheit über den 42. Tag hinaus freigehalten wird, so ist er ebenfalls verpflichtet, das Gesamtheimentgelt, vermindert um die Abschläge gemäß dieser Regelung des Abs. 3 zu zahlen.
- (6) Ist erkennbar, dass der/die Bewohner/in nicht mehr in das Heim zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.

## § 13 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit oder befristet abgeschlossen.
- (2) Der/die Bewohner/in kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (3) Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (4) Der Heimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem/der Bewohner/in die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 3 das Heim den Kündigungsgrund zu vertreten, hat es dem/der Bewohner/in eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 3 kann der/die Bewohner/in den Nachweis einer angemessenen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn er oder sie noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs.4 des SGB XI bleibt unberührt.
- (5) Das Heim kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nach § 12 Abs. 1 LWTG insbesondere vor, wenn
  - a. der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für das Heim eine Härte bedeuten würde,

- b. der Gesundheitszustand der Bewohnerin/ des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre/seine fachgerechte Betreuung im Heim nicht mehr möglich ist,
  - c. der/die Bewohner/in seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann,
  - d. der /die Bewohner/in für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Gesamtentgelt eines Monats übersteigt, in Verzug ist,
  - e. oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht, soweit das Heim nicht vorher befriedigt wird.
- (6) Die Kündigung durch das Heim bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (7) In den Fällen des Abs. 3 Ziff. 2-4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 3 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (8) Hat das Heim nach Abs. 3 Ziff. 1 und 2 gekündigt, so hat es dem/der Bewohner/in eine angemessene anderweitige Unterbringung nachzuweisen. In den Fällen des Abs. 3 Ziff. 1 hat das Heim die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (9) Für die Leistungsempfänger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung endet das Vertragsverhältnis mit dem Tag, an dem der/die Bewohner/in aus dem Haus auszieht oder verstirbt. Im Falle des Auszugs endet die Zahlungsverpflichtung erst nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß LWTG, längstens bis zur Wiederbelegung des Wohnraumes. Für diese Zeit ermäßigt sich das Entgelt um den Wert der vom Träger ersparten Aufwendungen.

#### § 14 HAFTUNG

- (1) Das Heim haftet dem/der Bewohner/in für eingebrachte Sachen nur bei Verschulden.
- (2) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.
- (3) Dem/der Bewohner/in wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die er innerhalb des Heimes verursacht, empfohlen.
- (4) Für die Aufbewahrung von Wertsachen oder von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Heim getroffen werden.

#### § 15 BESCHWERDERECHT

- (1) Der/die Bewohner/in hat das Recht, sich über mangelhafte Vertragserfüllung unmittelbar bei der Heimleitung zu beschweren.
- (2) Ihr/Ihm ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.

- (3) Daneben kann sich der/die Bewohner/in von der Heimaufsicht oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG beraten lassen, bzw. seine Beschwerden über Mängel bei der Erbringung der in diesem Heimvertrag vorgesehenen Leistungen an sie richten. Die Anschriften dieser Institutionen können der Anlage 2 zu diesem Heimvertrag entnommen werden.

## § 16 HAUSSTAND, NACHLASS, RÄUMUNG BEI AUSZUG ODER VERSTERBEN

- (1) Der/die Bewohnerin ermächtigt das Heim, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder dem Versterben folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation gegen Quittung auszuhändigen:  
.....

- (2) Die benannte/n Person/en wird/werden ihr Einverständnis erklären, dass sie bei Tod der Bewohnerin oder des Bewohners die Möbel in Empfang nimmt/nehmen.
- (3) Diese Erklärung kann jederzeit von dem/der Bewohner/in widerrufen werden.
- (4) Das Heim ist berechtigt, die eingebrachten Sachen der Bewohnerin oder des Bewohners einzulagern, wenn das Zimmer von der Bewohnerin oder dem Bewohner nicht mehr benötigt wird. In diesem Fall fertigt das Heim eine Niederschrift über die eingebrachten Sachen an. Die Kosten für die Einlagerung hat die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. ihre oder seine Erben gemäß Entgeltverzeichnis zu tragen. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. seine Erben das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen hat. Im Falle der Kündigung ist das Heim berechtigt, die Räumung und Einlagerung eine Woche nach Vertragsbeendigung vorzunehmen.
- (5) Werden die eingelagerten Sachen im Todesfall nicht spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung an die in Absatz 1 genannte Person bzw. die Erben abgeholt, ist das Heim berechtigt, die Entsorgung bzw. Verwertung auf Kosten der Erben vorzunehmen.

## § 21 DATENSCHUTZ/SCHWEIGEPFLICHT

- (1) Das Heim verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten der Bewohnerin/ des Bewohners nach den staatlichen Datenschutzgesetzen und der europäischen Datenschutzverordnung.
- (2) Es werden nur solche Informationen über Bewohner/innen gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrags erforderlich sind. Der/die Bewohner/in stimmt in der Speicherung, Verarbeitung ihrer oder seiner Daten zu. Eine externe Auftragsdatenverwaltung findet nicht statt.

- (3) Der/die Bewohner/in willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Sie oder er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Kranken- und Pflegekassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden. (Siehe auch Anlage 8.)
- (4) Weitergehende gesetzliche Befugnisse zur Weitergabe von Daten bleiben unberührt, darüber hinaus ist der Bewohner damit einverstanden, dass Daten in erforderlichem Umfang weitergegeben werden an:
- Kranken- und Pflegekassen
  - Sozialamt
  - Rentenkasse (bei Rentenüberleitung ans Heim)
  - Apotheken und Sanitätshäuser (zur Bestellung, Lieferung und Abrechnung benötigter Medikamente und Hilfsmittel)
  - Behandelnde Ärzte und Therapeuten

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Das Datenschutzmerkblatt des Heimes ist mir ausgehändigt worden. (Informationsmappe beim Einzug)

## § 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und sind dem/der Bewohner/in auszuhandigen.
- (3) Vor Abschluss dieses Vertrages ist der/die Bewohner/in über die Art und die Ausstattung des Heims sowie das Leistungsangebot informiert und auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden. Ferner ist sie oder er auf das WBVG und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen hingewiesen worden. Unsere Angaben über die Leistungen der Pflegeversicherung sind ohne Gewähr.

Bad Dürkheim, den 13.08.2018.

Bad Dürkheim, .....

.....

.....

Einrichtungsleiterin

Bewohnerin/Bewohner

vertreten durch